

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Bericht über die Verhandlungen des Vereins Bad.
Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde in
der am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltenen
Generalversammlung, die gesetzliche Einführung ...**

Schürmayer, Ignaz Heinrich

Freiburg i. Br., 1844

Vorschläge

urn:nbn:de:bsz:31-13326

fasser die bündigste Rücksicht auf eine gesetzliche Grundlage der Nachimpfung; denn sie bestätigen neuerdings die Thatsache, dass schon unter dem zwölften Jahre die Empfänglichkeit für Pocken, wie für Kuhpockenstoff in bedeutsamen Zahlenverhältnissen wieder erwachte. — Das *dreizehnte Lebensjahr, das Jahr der Schulentlassung*, scheint daher *der geeignete Zeitpunkt* zur *Nachimpfung* zu sein; — wobei es jedoch späterer Erfahrung zu bestimmen überlassen bleibt, ob diese zweite Impfung für alle Zeiten ausreicht. Verfasser bemerkt dabei, dass zwei seiner Nachgeimpften, vor 12 Jahren schon zum zweiten Mal geimpft, dieses Jahr zum dritten Mal, vollkommene Pusteln bekamen.

In demselben Correspondenzblatt Nr. 30 spricht Dr. *Braun* gleichfalls von der Nothwendigkeit eines Nachimpfungsgesetzes.

Vorschläge.

Von einer Massregel, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgeschlagen wird, fordert man nicht blos, dass sie an sich gut, sondern auch, dass sie ausführbar, und ihre Ausführung nicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Soll die Nachimpfung mit Erfolg allgemein eingeführt werden, so muss sie bei den Individuen vorgenommen werden, so lange sie noch unter einer gewissen Aufsicht stehen, wie diess bei der Schuljugend der Fall ist. Bei dieser müsste sie daher im letzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule, d. i. im 13. oder 14. Lebensjahr, — bei den Fortbildungsschülern etwas später, — in Anwendung kommen. Nach der Entlassung aus der Schule, also in einem spätern Lebensalter ist sie zwar bei den beaufsichtigten Ständen, dem Wehrstand, so wie in verschiedenen Staatsanstalten oder Körperschaften, schwerlich jedoch bei der Gesammtheit in der geforderten Allgemeinheit durchzuführen, wie vor der Entlassung.

Sie müsste übrigens unentgeltlich und nöthigenfalls zwei Mal geschehen; demnach vor der Entlassung wiederholt werden, wenn die erste Nachimpfung unächten, oder keinen Erfolg hätte.

Für ein Nachimpfungsgesetz, und insbesondere für die allgemeine Nachimpfung der Schuljugend vor ihrer Entlassung, haben mehrere unserer, für die Nachimpfung thätig besorgten Amtsärzte bereits ihre Stimmen erhoben.

Ich bin übrigens überzeugt, dass es der guten Sache überhaupt förderlich, und der Regierung nicht anders als erwünscht sein wird, die offene und freie Stimme der zur Beförderung der Staatsarzneikunde d. h. des öffentlichen Gesundheitswohles hier versammelten *vaterlandsliebenden* Aerzten über diesen hochwichtigen Gegenstand zu vernehmen, um ihre Massregeln darnach zu ergreifen.

Und in dieser Ueberzeugung, im Vertrauen auf Ihren regen Eifer, und Ihr lebendiges Interesse für die gute Sache ersuche ich Sie, Hochverehrte Herren Collegen, Ihre Meinung hierüber und Ihre Ueberzeugung — mit Bestimmtheit auszusprechen.

Nach dem Wunsche des Herrn Verfassers, wurde der eben so umfassende als gründlich wissenschaftlich und praktisch behandelte Gegenstand einer ausführlichen Diskussion unterworfen. Indem die Versammlung dem Hrn. Generalstabsarzt Dr. *Meier* ihren aufrichtigen Dank für das höchst verdienstvolle Wirken in einer, mit dem öffentlichen Gesundheits- und Menschenwohle so eng verknüpften und hochwichtigen Sache mit Stimmeneinheit aussprach, hat sie mich zugleich mit dem Auftrage beehrt, die von der Versammlung und mir geäußerten Ansichten in einem besondern Berichte zur Oeffentlichkeit, und auf geeignetem Wege zur Kenntnissnahme des *Grossherzogl. Hohen Ministerium des Innern* zu bringen. Gerne entspreche ich diesem Auftrage. —

Die Schutzpockenimpfung als Schutzmittel gegen die verheerende Pockenseuche, ist nun bereits unter der ganzen civilisirten Menschheit verbreitet, wo die scheussliche Krankheit durch Klima und Lokalität begünstigt, ihre Opfer sucht. Wenige Entdeckungen haben in der Geschichte der Menschheit eine so würdige Stellung eingenommen, wenige sind mit so offenen Armen empfangen und so schnell verbreitet worden, als die Schutzpockenimpfung. Ueberall priess man *Jenners* Name und sein unsterbliches Verdienst um die Menschheit. Die verheerenden Pocken sollten bald aus den Volkskrankheiten verschwinden und nur noch in den Kompendien der Geschichte der Medicin als eine historische Erinnerung erscheinen. Dass die *Vaccine* das sichere und verlässige Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit sei, bezweifelte bereits Niemand mehr. Doch kaum zwei Jahrzehnte hatte man sich in diesen süßen Hoffnungschlummer gewiegt, als da und dort bei Geimpften wieder Pocken und zwar meist mit gelinderm — modificirtem — Character zum Vorschein kamen. Die *Vario- loiden* nahmen die Aufmerksamkeit der Staatsärzte und Regierungen bald in Anspruch und regten neuen Forschungsgeist an. Noch zweifelte man nicht an der Schutzkraft der *Vaccine*, die Erfahrung hatte bisher zu laut dafür gesprochen, als dass diese einzelnen Fälle den Glauben an ein mächtiges und dem öffentlichen Gesundheitswohle so sehr konvenirendes Naturgesetz erschüttert werden konnte. Man suchte den Grund, dass in einzelnen Fällen die Vaccination nicht schützend wirke, in der nicht gehörigen Vornahme der Impfung selbst und dem zufällig gestörten Verlaufe der *Vaccinepusteln*, die gar häufig von den Kindern zerkratzt oder durch irgend einen Zufall zerdrückt wurden. Auch vermuthete man, dass die Kuhpockenlymphe selbst, indem sie durch so viele Körper wandern müsse, endlich zersetzt oder verändert würde und eben dadurch ihre Schutzkraft verliere, und Anderes mehr. An Vorschlägen zu einer genauern und aufmerksamern Besorgung des Impf-

geschäfts fehlte es daher nicht und die Impfärzte liessen es sich angelegen sein, ihrerseits alles zu thun, was die berührten Mängel und Gebrechen der Vaccination beseitigen konnte. Nichtsdestoweniger erschienen noch alljährig da und dort einzelne Fälle von natürlichen Pocken und veranlassten die Polizei, die ebenso lästigen, als unzureichenden Sperrmassregeln in Vollzug zu setzen.

Wollen wir auch zugeben, dass beim Beginnen der Vaccination manche Personen ungeimpft blieben, die Impfung überhaupt nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vollzogen wurde, dass daher bei vielen jetzt lebenden Menschen die Empfänglichkeit für Ansteckung durch natürliche Pocken nicht ausgetilgt ist; so ist aber nach unsrer Erfahrung und Ueberzeugung hierin nicht die wichtigste und hauptsächlichste Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu suchen. Die Vaccination tilgt die Empfänglichkeit für Ansteckung mit Pockenkontagium oder Miasma durch Hervorrufen eines eigenthümlichen Krankheitsprozesses, der die Reactionsfähigkeit des Organismus gegen Pockengift, nicht bei allen Menschen für immer, sondern bei gar vielen nur für eine gewisse Zeit aufhebt. Die zweite Dentitionsperiode und der Uebertritt ins Pubertätsalter, scheinen auf die frühere Regeneration der Wiederempfänglichkeit für Ansteckung durch Pockengift und auf Restitution des Reactionsvermögens des Organismus gegen die Infection einflussreich zu wirken. *Es liegt unstreitig die für uns wichtigste Ursache der Unvollkommenheit der Schutzkraft der Vaccine, im Körper des Vaccinirten selbst.*

Die Behauptung, dass die Schutzkraft der Vaccine unzuverlässig sei, ist daher ungegründet. *Die Vaccine schützt, sie schützt bei allen Menschen, und kann für die ganze Lebenszeit schützend gemacht werden,* es kommt nur darauf an, die Ursachen zu entfernen, die ihre schützende Wirkung beschränken oder aufheben. Hierher gehören ausser der mangelhaften Behandlung des

Vaccinationsgeschäftes selbst, die sich regenerirende Empfänglichkeit des Organismus für Pockencontagium nach Verfluss von einigen Jahren. Nur in Bezug auf letztere wollen wir hier sprechen und den Weg bezeichnen, wie Abhülfe möglich und erfolgreich ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Menschen eine, nach mehreren Jahren vorgenommene zweite, ja sogar eine dritte Impfung fasst, d. h. die eigenthümlichen Vaccinopusteln zur Folge hat. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, dass solche zum zweiten Male Vaccinirten (Revaccinirten), gegen Ansteckung mit Pockengift neuerdings und verlässlich geschützt sind. *In der Revaccination liegt also unzweifelhaft das Mittel, die regenerirte Empfänglichkeit für neue Pocken ansteckung auszuwischen und somit die Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu entfernen.*

So fest unsere Ueberzeugung von der Schutzkraft der Vaccine steht, so fest begründet ist aber auch unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Revaccination und wir glauben nicht, dass in ganz Deutschland, als in demjenigen Lande, wo die öffentliche Gesundheitspflege die sorgfältigste Behandlung stets zu gewärtigen hatte, nur eine ärztliche Stimme gegen die Nothwendigkeit und das Zeitgemässe der Revaccination sich erheben wird. Bis dahin haben die beachtenswerthesten Stimmen sich für die unbedingte Nothwendigkeit der Revaccination erhoben. Unsere höchste Medicinalbehörde des Landes scheint längst diese Ansicht von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Revaccination festzuhalten und so viel sie vermochte, dahin zu wirken, dass von den Impfärzten des Landes Revaccinationen vorgenommen wurden. Wie gut aber auch der Wille der Impfärzte sein mochte, wie uneigennützig sie sich der Sache, in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben annehmen mochten, der Zweck wird nach allseitiger Erfahrung nur höchst unvollkommen erreicht, da sich die Leute auf dem Lande

freiwillig nie dazu verstehen, wenigstens nur zum kleinsten Theile, auf eine zweite Revaccination einzugehen. —

Nach dem thatsächlichen Verhalte der Vaccination als Gegenstand der Medicinalpolizei gibt es jetzt für unser Grossherzogthum nur zwei Momente, nach welchen die hohe Staatsregierung sich entscheiden kann. Die Impfung ist gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Einführung geschah gewiss nur in Voraussetzung des sichern Schutzes, den die Impfung gegen die natürlichen Pocken gewähre. Zeigt sich nun aber diese schützende Kraft der Impfung nicht thatsächlich, so halten wir es für eine eben so harte als rechtswidrige Massregel, die Impfung der Staatsangehörigen als gesetzlich bindend aufzulegen, zumal die Impflinge noch mit den Impfgebühren belastet sind. *Der gesetzliche Zwang wird daher aufhören müssen, oder aber, die hohe Staatsregierung wird im Falle sein, von der erprobten Nothwendigkeit der Revaccination Kenntniss zu nehmen und diese als Complement der Vaccination ebenfalls gesetzlich einzuführen.* Nur eine Stimme des Lobes und der Billigung hörte man in der ärztlichen Welt über die *gesetzliche Einführung* der Vaccination erschallen, und die *Badische Regierung* hat sich durch diese Massregel, mit der sie eine schöne Bahn brach, in der That einen unverwelklichen Lorbeer errungen. Nur mit tiefster Betrübniß würden wir diesen Lorbeer dahin welken sehen, nur mit Schmerz würden wir den Rückschritt schauen, der auf einer schönen, ja heiligen Bahn für Menschenwohl und Menschenglück gemacht würde; — nicht ohne Besorgniß für eine grosse Zukunft würden wir die Zurücknahme des Gesetzes vernennen, welches alle badischen Staatsangehörigen verpflichtet, sich der Impfung zu unterziehen, — ein Gesetz, welches jetzt erst, nach vielen Kämpfen und Bemühungen der Impfärzte, anfängt, ins Volk überzugehen und volksthümlich zu werden, und wenn auch gleich eine Last, doch eine solche ist, der sich jeder, theils aus Gewohnheit, theils

aus Vertrauen auf die nützlichen und heilsamen Erfolge der Vaccination, gerne fügt, so dass wohl kaum mehr Fälle von Widersetzlichkeit vorkommen, zu deren Beseitigung Anwendung gesetzlichen Zwangs nöthig wird. Bei der erprobten und unablässig regen Sorge unsrer erleuchteten Regierung für öffentliches Wohl, vermögen wir nicht, uns mit dem Gedanken zu befreunden: es werden bei *Hochderselben* die Besorgnisse für Sicherheit einer zweiten Impfung und die mit der Revaccination für die Staatsangehörigen nothwendig verbundene weitere Belästigung, mit der gesetzlichen Einführung der Revaccination in Konkurrenz treten und auf der Wagschaale der Gründe den Ausschlag dahin geben, eher die gesetzliche Verpflichtung zur Impfung überhaupt zurückzunehmen, als eine weitere Verpflichtung zur Revaccination zu erlassen. Wir können indessen einer weisen und vorsichtigen Staatsverwaltungs-Behörde nicht übeldeuten, wenn sie vor Erlassung einer gesetzlichen Massregel, welche allerdings eine, wenn auch gleich geringe Belästigung der Staatsangehörigen involvirt, von uns Bürgerschaft verlangt, dass die Massregel, die wir nun einmal im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles veranlasst haben, auch das leiste, was wir damit bezwecken wollen. Nach unsern vorliegenden Erfahrungen dürfen wir vertrauen und hoffen, dass bei guter Ausführung der Revaccination (der zweiten Impfung) die schützende Kraft der Vaccine sich auf die ganze Lebenszeit erstrecke. Mehr können wir nicht versprechen, weil die Zeit der geschehenen Revaccinationen noch so kurz ist, als dass wir die Erfahrung als Richterin anrufen und von ihr sichere Entscheidung fordern könnten. Hiezu gehören wenigstens noch 25 Jahre und sorgfältige Beobachtung. So viel können wir aber mit Gewissen und Ueberzeugung behaupten und versichern, dass in der Revaccination unter allen Umständen eine bedeutende Erhöhung der Schutzkraft der Vaccine liegt und daher ein bedeutend grösserer Schutz gegen Ansteckung von natürlichen Blattern gegeben ist. Wir glauben, dass

sich jede Staatsadministration mit dieser Erklärung begnügen und beruhigen kann, die von der Ueberzeugung ausgeht, dass alle menschlichen Institutionen nie den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, und dass practisch nur Annäherungen möglich sind. Die Strafgesetzgebung erreicht ihren Zweck, Rechtsverletzungen im Staate zu verhüten und dem Staatsbürger Eigenthum, Leben, Ehre und Gesundheit zu schützen, auch nicht völlig; werden wir daher einen vernünftigen Grund haben, die Strafgesetze abzuschaffen, — werden wir einen rechtlichen Grund haben, von der weitem Ausbildung und Entwicklung der Strafgesetzgebung zurückzutreten? Wird die Erfahrung auch bei der Revaccination noch Mangelhaftes nachweisen, so werden wir Mittel und Wege finden, die etwaigen Mängel zu beseitigen oder zu verbessern.

Eine wichtige Frage ist, ob die Last, welche durch die Revaccination den Staatsangehörigen auferlegt wird, mit den Vortheilen, welche die Revaccination bietet, im Verhältniss steht. Die Last, welche die Revaccination für die Impflinge herbeiführt, ist unbedeutend, wenn die Sache nach unserm Vorschlage ausgeführt wird. Es wird zur Impfung selbst etwa eine Stunde Zeit erfordert werden. Wir wollen jedoch im Durchschnitt einen Drittelstag annehmen. Für Städte kommt diese Zeit in der Regel nicht in Betracht, und für Landleute ebenfalls nicht, wenn man zur Impfung eine Zeit wählt, wo sie nicht durch dringende Feldgeschäfte in Anspruch genommen sind. Berücksichtigt man dabei noch eine bestimmte Altersklasse — vor oder bei der Schulentlassung, — so kommt der Zeitverlust gar nicht in Anschlag. Bei den meisten Individuen wird die Impfung keinen Erfolg haben, es ist somit mit der Impfung selbst alles abgethan. Fasst die zweite Impfung aber, so wird allerdings einige Schonung des geimpften Armes durch beiläufig 8 Tage nöthig. Nur eine Schonung des betreffenden Armes tritt ein, nicht eine völlige Unbrauchbarkeit. Diese Beeinträchtigung ist also auch nicht von Erheblichkeit. Der

dritte Punkt der Belästigung sind die Gebühren für den Impfarzt. Nach unserm Vorschlage fallen diese hinweg. Erwägen wir nun gegen diese geringe Belästigung der Staatsangehörigen durch gesetzliche Einführung der Revaccination die Vortheile, die aus der Revaccination und der gesetzlichen Beibehaltung der Impfung überhaupt hervorgehen, so werden wir die Sache zuerst von staatsökonomischem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen haben und da leicht einsehen, wie nachtheilig kontagiose Krankheiten für den Verkehr im Innern des Landes wirken, zumal, wenn mit Sperrmassregeln vom polizeilichen Standpunkte aus eingegriffen werden muss. Wie kostspielig wird aber die so nöthige Ueberwachung ansteckender Krankheiten und die Sperre für die öffentlichen Kassen, wie erdrückend wirken Krankheit selbst und die polizeilichen Massregeln für einzelne Familien! Können wir bei Erwägung der Vortheile und Nachtheile, welche die gesetzliche Einführung der Revaccination dem öffentlichen Gesundheitswohl und dem öffentlichen Wohlstande überhaupt bietet, noch im Zweifel sein, wohin eine weise und gerechte Regierung sich entscheiden werde? Können wir wohl erwarten, unsere Hohe Regierung werde einen so begründeten und für das öffentliche Interesse so einflussreichen Vorschlag unberücksichtigt von der Hand weisen? Gewiss nicht, und in diesem Vertrauen mögen sich der Hauptsache folgende weitere Vorschläge über die Art der Ausführung der Revaccination anschliessen.

1) Wenn auch gleich das Alter von 16—18 Jahren dasjenige ist, welches nach der Mehrheit der Ansichten sich am besten zur Nachimpfung eignet, so findet doch zu dieser Lebenszeit die Ausführung der Revaccination ihre grossen und unbesiegbaren Schwierigkeiten. Unstreitig ist die Zeit der Schulentlassung die geeignetste. Diese Bestimmung macht es aber denn nothwendig, dass auch die Impfung der übrigen Kinder auf diese Zeit (Monat April und Mai) verlegt wird; denn Vaccination und Revaccination

müssen mit einander verbunden werden und zwar aus folgenden Gründen:

a. Um in gehöriger Menge guten Impfstoff vorrätig zu haben;

b. Um die Revaccination unentgeltlich verrichten zu können. Alle öffentlichen Aerzte Badens werden das Revaccinationsgeschäft als eine Ehrensache ansehen und hier so gerne, wie bei vielen andern Gelegenheiten ihre Bereitwilligkeit beweisen, dem öffentlichen Wohle Opfer zu bringen. Diese Opfer dürfen aber ihr Kräfte nicht übersteigen. Zu viel wäre gefordert, wollte man ihnen zumuthen, die Revaccination *besonders* zu besorgen. Die Impfung der erstmal Pflichtigen leidet nicht im Geringsten durch diese Verbindung.

2) Werde nur eine Hauptimpfung des Jahres gehalten und nicht wie bisher zwei. Schon an und für sich halten wir eine Hauptimpfung des Jahres für zureichend, denn brechen irgendwo natürliche Blattern in einem Bezirke aus, so muss doch eine ausserordentliche Hauptimpfung sogleich vorgenommen werden. Wird einmal die Revaccination im Gange sein, so ist ohnediess weniger Besorgniss für das Hereinbrechen von natürlichen Blattern vorhanden. Eine zweimalige Impfung des Jahres ist in Gebirgsgegenden für den Impfarzt eine wahre Quälerei, besonders wenn er wegen zwei oder drei Impflingen mehrere Stunden weit reisen muss.

3) Belästige man den Impfarzt nicht mit weitläufigen Tabellen zu fertigen, wodurch zwar der Form nicht aber immer der Sache genügt wird. Die Tabellen über die Geimpften und Nachgeimpften sollten so einfach als nur immer möglich sein, und blos die unentbehrlichsten Columnen enthalten. Die Controlle liesse sich besser durch periodische Dienstvisitationen führen, wo der Visitator von den Geimpften da und dort Einsicht nimmt und die Geburtslisten damit vergleicht, als durch Einsichtnahme der Ortsvaccinationslisten, deren Fertigung dem Impfarzt viele Zeit

kostet. Würden den Geburtslisten, welche die Pfarrämter zu fertigen haben, drei bis vier Columnen weiter angehängt und hiezu eigene Impressen angeordnet, so wäre die Sache mit Umgehung der Ortsvaccinationslisten abgethan. Auf die Geburtsliste würde gleich der Erfolg der Impfung eingetragen und eine Colonne „Bemerkung“ könnte alles übrige Bemerkenswerthe aufnehmen. Die Revaccinationslisten würden dann auf dieselbe Weise geführt werden.

4) Für Impfscheine genügt das einfachste Formular, welches den Namen des Vaters, oder bei unehelichen Kindern, der Mutter, dann den Namen des Impflings und das Jahr der Impfung unter Angabe des ächten Erfolgs enthält. Für Revaccinationen braucht entweder kein Impfschein ausgestellt zu werden oder ebenfalls bloß auf die einfachste Weise.

5) Es würde für das Impfgeschäft sehr fördernd wirken, wenn die Impfarzte von der lästigen Obliegenheit enthoben würden, ihre Impfgebühren bei den Einzelnen erheben und einziehen zu lassen. Die Gemeinden sollen diese Gebühren beim Empfange der Scheine vorschüssen und dann bei den Betreffenden einziehen lassen. Durch solche Massregeln, welche die Gemeindeskasse weiter nicht gefährdet, würde man den Impfarzten ihr Geschäft erleichtern und ihnen viele Zeit ersparen.

6) Die zweckmässigste und sicherste Art der Fortpflanzung der Impfung geschieht von Arm zu Arm. Hiezu ist unerlässlich, dass dem Impfarzte gestattet sein muss, von jedem ihm tauglichen Kinde Stoff zu nehmen. Die Impfarzte haben sich bisher allenthalben bitter beschwert, dass nicht eine allgemeine Verordnung jeden Impfling, beziehungsweise dessen Eltern verpflichte, Stoff von sich nehmen zu lassen, und dass man die Renitenz nöthigenfalls mit Gewalt beseitige. Ohne einen solchen gesetzlichen Zwang bleibt die gesetzliche Einführung der Vaccination mehr oder weniger eine Illusion. Der Impfarzt ist der Willkühr und dem Unverstande der Eltern der

Impflinge preisgegeben und die Impfung selbst leidet darunter sehr Noth. Mit Belehrung allein kann man diesen Uebelstand nicht beseitigen und es hat nach unsrer Ueberzeugung so wenig Zwang und die rechtliche Freiheit eines Menschen Verletzendes, aus einer Impfpustel Lymphe zu nehmen, dass man die Rechtsfrage füglich umgehen kann und die Sache vom praktischen Gesichtspunkte und dem Grundsätze der Konsequenz, der Nothwendigkeit und der öffentlichen Nützlichkeit aus löst. Die Grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises hat durch Verordnung vom 24. April 1840 ¹⁾, diesem Hindernisse zwar abgeholfen, in andern Kreisen, soll aber nicht Gleiches geschehen sein. — Ein weiteres nothwendiges Beförderungsmittel der Impfung und ihres guten Erfolgs besteht in der gesetzlichen Anordnung der Art des Fortpflanzens des Impfstoffes von einem Orte in den andern. Die Verpflanzung des Impfstoffs mittelst Verwahrung auf Fischbein oder Glasplatten ist nicht zuverlässig; wie bereits angedeutet, muss die Impfung von Arm zu Arm als der Regel aufgestellt werden. Um daher die Impfung aus einem Orte in einen Andern zu verpflanzen, müssen Kinder — eines bis zwei — aus dem ungeimpften Orte in den geimpften, auf Kosten der Gemeinde verbracht werden. Niemand darf sich weigern, sein Kind zu diesem Behufe herzugeben. Wenn die zur Stoffimpfungen verwendeten Kinder, beziehungsweise deren Eltern, eine angemessene Gebühr erhalten, so gibt es wohl nicht leicht Anstände ²⁾).

1) Vergl. Verordnungsblatt des Oberrheinkreises. Jahr 1840 Seite 75.

2) Ich habe in meinem Amtsbezirke mit Genehmigung des Bezirksamtes längst diese Ordnung eingeführt und das Impfgeschäft geht leicht und ordnungsmässig zu allseitiger Zufriedenheit vor sich. Die Eltern der nach einem andern benachbarten Orte verbrachten Kinder erhalten aus der Gemeindskasse eine Gebühr von 48 kr. Es gibt immer viele Lusttragende hierzu, so dass man sehr gesunde Kinder auswählen kann.

Mögen nun diesen gedrängten Ansichten, die aus einer nüchternen Erfahrung hervorgegangen sind, und aus uneigennütziger Absicht, blos im Interesse einer hochwichtigen das öffentliche Gesundheitswohl berührenden Massregel der Oeffentlichkeit übergeben werden, diejenige Aufmerksamkeit zu Theil werden, welche die Sache nicht blos im engern Kreise unsres Vaterlandes, sondern vor dem Forum der ganzen civilisirten Menschheit verdient.

Emmendingen im August 1843.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Lower section of faint, illegible text, possibly a closing or signature area.